

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
18(10)069-G

ÖA - EEG am 19. Mai 2014

14. Mai 2014

Stellungnahme
des Einzelsachverständigen Jan Plagge
(Bioland e.V.)

für die 10. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur
Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“**
BT-Drs. 18/1304

am Montag, dem 19. Mai 2014,
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus,
Konrad-Adenauer-Straße 1, 10117 Berlin,
Sitzungssaal: 4.900



Bioland e.V. Kaiserstraße 18 55116 Mainz

An den Deutschen Bundestag
Mitglieder des Ausschusses für
Ernährung und Landwirtschaft

Ihr Ansprechpartner:
Jan Plagge

T. +49 (0)6131 2397918
F. +49 (0)6131 2397927
jan.plagge@bioland.de

14. Mai 2014

Antworten des Sachverständigen Jan Plagge, Bioland e.V. zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft am 19. Mai 2014 in Berlin

1. Welche Auswirkungen hat der vorgelegte Gesetzentwurf auf die erneuerbare Strom- und Wärmeerzeugung der Landwirtschaft im Hinblick auf den Klimaschutz, die Versorgungssicherheit, die Strompreisstabilität, die Marktintegration der erneuerbaren Energien, die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende und die Entwicklung ländlicher Räume?
2. Sind Änderungen am Gesetzentwurf erforderlich, um rückwirkende Eingriffe in Bestandsanlagen und unverhältnismäßige Eingriffe in Planungsverfahren zu vermeiden und wenn ja, welche?
3. Sind Biogasanlagen wirtschaftlich überlebensfähig bei Erhalt der momentanen Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen durch das neue EEG 2014?
4. Würden Sie den Vorschlag unterstützen, die komplette Förderung von Biomasseverwertung und Biogasanlagen in das KWKG zu überführen?
5. Wie kann aus Ihrer Sicht das EEG wirksam dazu beitragen, dass in Agrarbetriebe integrierte und an die Agrarlandschaft angepasste Biogasanlagen weiterhin zugebaut werden können ohne zur Eindämmung der Anbaukulturen beizutragen (Stichwort "Vermaisung")?
6. Welche Alternativen zur "Energiepflanze Mais" stehen zur Verfügung und wie kann das EEG dazu beitragen, die Nachfrage nach diesen Anbaukulturen merklich zu vergrößern bzw. wird der vorliegende Gesetzentwurf diesem Anspruch gerecht?
7. Welche Änderungen des EEG sind aus Ihrer Perspektive notwendig, um zukünftig einen weiteren Anstieg der Boden- und Pachtpreise für Ackerland zu verhindern?
8. Welche Änderungen im EEG sind notwendig, damit mehr kleinere Biogasanlagen unter 75 kW gebaut werden sowie die Verwendung anderer Rohstoffe, wie z. B. Klee gras, vermehrt zum Einsatz kommen?

Zu 1. Auswirkungen des EEG Entwurfes 2014

Klimaschutz: Aufgrund der stark reduzierten Vergütung wird es nur noch einen geringen Zubau von Biogasanlagen (BGA) geben. Bereits unter den Bedingungen des EEG 2012 hat sich der Zubau deutlich reduziert. Die Entwicklung im Bioabfallbereich ist zu beobachten. Selbst Kleinanlagen werden nur wenige gebaut werden, wenn nicht einer Weiterentwicklung der 75 KW Anlage erreicht wird (siehe Antwort Frage 8). Für nachhaltig produzierende Öko - BGA`s auf Biobetrieben wird es gar kein Zubau geben, wenn nicht noch wichtige Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden (siehe Antworten Fragen 5 bis 7). Damit wird der positive Einfluss auf das Klima deutlich gebremst. Das vorhandene Potenzial der ungenutzten Wärme vieler bestehender BGA`s würde sich bei entsprechender Nutzung positiv auf das Klima auswirken. Der Maisanbau würde sich auf dem jetzigen Niveau einpendeln (Zulieferung Bestandsanlagen), eventuell durch Ersatzsubstrate wie Zuckerrüben oder ähnlich Ertragsstarke reduzieren. Bei geringerer Wirtschaftlichkeit werden die Anteile von Mais und Zuckerrüben eher wieder zunehmen, weil die Substrate pro KWH die günstigsten sind. Das heißt keine positive Veränderung hinsichtlich des Klimaschutzes. Investitionen in sinnvolle Wärmenutzung und flexiblen Regelbetrieb wird es nur geben, wenn der Bestandschutz erhalten bleibt.

Versorgungssicherheit: Bei zunehmendem Anteil von erneuerbarem Strom braucht es mehr Regelenergie. Diese kann und muss über BGA bereitgestellt werden. Damit das Potential der bestehenden BGA`s hinsichtlich Regelenergie ausgeschöpft werden kann, braucht es leichtere und flexible Marktzugänge. Bestehende BGA`s bzw. neue BGA`s, natürlich nachhaltig betriebene (siehe Antworten zu Fragen 5 bis 7) - können die zunehmende Regelenergie kostengünstig bereitstellen.

Strompreisstabilität: Der Strompreis an der Börse ist mittlerweile bei weniger als 4 ct/kWh angelangt und zwar wegen den Erneuerbaren Energien. Die weitsichtigste Strompreisbremse wurde somit mit dem ersten EEG auf den Weg gebracht. Die Kosten Wind und Solarenergie unterschreiten mittlerweile diejenigen von fossilen Kraftwerken. Bei weiter steigendem Anteil der Erneuerbaren Energien muss der Biomassestrom die Regelenergie übernehmen. Dies rechtfertigt eine höhere Vergütung.

Marktintegration: Wie beim Punkt Klimaschutz erläutert, kann sich Biomasseenergie erst dann sinnvoll im Markt integrieren, wenn eine Einspeisung so flexibel wie möglich gestaltet wird.

Gesellschaftliche Akzeptanz: Viele Beteiligte (z.B. PV Anlagen Gemeinschaftsanlagen, Bürgerenergiegenossenschaften) garantieren eine hohe Akzeptanz. Daher ist eine regionale Umsetzung der Energiewende auch mit Unterstützung kommunaler Träger wichtig.

Entwicklung ländlicher Raum: Die Wertschöpfung durch das EEG ist gerade im ländlichen Raum enorm wichtig und trägt zur Stärkung dieser Regionen und dem Erhalt von Arbeitsplätzen bei.

Zu 2. Bestandsschutz

Bestandsschutz wurde versprochen, aber bei der produzierten Jahresenergiemenge die Bemessungsleistung eingeführt (2011 bis 2013). Dies benachteiligt BGA's, die in diesen Jahren die genehmigte Leistung nicht ausgeschöpft haben. Hierfür können technische Probleme, Erweiterungen der Anlage oder Einsatz teurer extensiver Substrate der Grund sein. Daher schlagen wir vor, dass alternativ zur Bemessungsleistung auch folgende Möglichkeit für Bestandanlagen gewählt werden kann: Übernahme der Regelung aus § 97 EEG-Entwurf 2014 (1) - also eine um 10 Prozent verringertes Wert der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung.

Planungsverfahren dauern mitunter mehrere Jahre. So ändern sich die Voraussetzungen für ein Vorhaben durch das EEG 2014 erheblich. BGA's sind nicht mehr wirtschaftlich, der Betrieb trägt allein die Planungskosten. Für die Vorhaben die sich noch in einer Planung befinden braucht es wesentlich längere Übergangsfristen.

Zu 3. Wirtschaftlichkeit für Neuanlagen unter den Bedingungen des EEG 2014 (Entwurf)

Die Vergütungsstruktur des EEG-Entwurfes 2014 schränkt die Wirtschaftlichkeit von Neuanlagen sehr stark ein. Ökogasanlagen auf Biobetrieben waren bereits unter den Bedingungen des EEG 2012 nicht mehr wirtschaftlich. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung des EEG 2014 in Richtung einer nachhaltigen Biogasproduktion entnehmen Sie bitte den Antworten auf die Fragen 5, 6 und 7.

Zu 4 . Überführung in das KWKG

Nein. Erst wenn Regel- und Spitzenstrom auch für kleine Einspeiser verlässliche Vergütungen erbringen würden, könnte man diesen Vorschlag diskutieren.

Zu 5. 6. 7. Bewertung des EEG 2004 bis 2012 und Vorschläge zur Weiterentwicklung des EEG 2014

I. Wirkungen des EEG (2004 bis 2012) auf den Biolandbau

Flächenkonkurrenz zum ökologischen Landbau

Die Vergütungsstruktur des EEG hat in den letzten Jahren zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit der Biogasproduktion gegenüber der restlichen Landwirtschaft geführt. Die Ausgestaltung des Güllebonus im EEG 2009 mit der Koppelung an den NaWaRo-Bonus hat zu einer erheblichen Fehlallokation und einem verstärkten Energiepflanzenanbau, insbesondere Mais geführt. Die schnelle Ausdehnung der Energiemais-Anbaufläche in Deutschland auf rund 800.000 Hektar hat den Wettbewerb um Pachtflächen intensiviert. Die Flächenkonkurrenzproblematik zwischen dem Biolandbau und der Agroenergieproduktion stellt ein

grundlegendes Problem dar. Zu dieser Einschätzung kommt auch der TAB-Arbeitsbericht „Ökologischer Landbau und Bioenergieerzeugung – Zielkonflikte und Lösungsansätze“ (Meyer R., C. Priefer 2012, Anspach et. al. 2011), der im Auftrag des Bundestages erstellt wurde. Damit konterkariert die bisherige Biogasförderung das Ziel der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, in den nächsten Jahren 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf ökologischen Landbau umzustellen.

Unzureichende Integration der Biogasproduktion in den Biolandbau

Betriebe des ökologischen Landbaus zählten zu den Pionieren in der Weiterentwicklung der Biogastechnologie. Trotzdem ist der Anteil der Biogasanlagen auf Biobetrieben unterproportional entwickelt. Chancen für eine Integration der Biogaserzeugung in den ökologischen Landbau ergeben sich vor allem dadurch, dass im Ökolandbau - zu Zwecken der Stickstoffversorgung, Bodenverbesserung und Beikrautregulierung - Leguminosen-Gemenge wie Klee gras kultiviert werden, die wiederum in Biogasanlagen eingesetzt werden können. Im ökologischen Landbau machen Wirtschaftsdünger und betriebliche Reststoffe, wie Klee gras- und Grünlandsilagen, den Hauptteil der Substrate aus. Damit steht die Biogaserzeugung im ökologischen Landbau im Vergleich zur konventionellen Biogaserzeugung aus Energiepflanzen deutlich weniger in Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung.

Die Kosten für die Substraterzeugung im ökologischen Landbau (Klee gras- und Grassilage) sind im Vergleich zu Maissilage, aufgrund der mehrmaligen Ernte und des geringeren Methanbildungspotentials, deutlich höher. Zudem ergeben sich durch den Einsatz dieser Substrate höhere Kosten im Betrieb der Biogasanlage und bei den Investitionen. Die Mehrkosten für den Einsatz von ökologisch erzeugten Substraten (z.B. Klee grassilage, Zwischenfrüchte) wurden bisher nicht ausreichend im Rahmen des EEG honoriert. Ein besonderes Hemmnis des EEG 2012 war, dass in der Biomasseverordnung Klee/Klee gras und Luzerne/Luzernegras als Hauptfrucht in der Vergütungskategorie 1 eingestuft wurde. Eine Einstufung in der Vergütungskategorie 2 wäre dagegen sachgerecht. Die derzeitige Vergütungsstruktur des EEG ermöglicht daher kaum eine Integration der Biogaserzeugung in den ökologischen Anbau.

Negative Umweltfolgewirkungen und fehlende gesellschaftliche Akzeptanz

In Regionen mit vielen Biogasanlagen stieg der Maisanteil in der Fruchtfolge mit entsprechend negativen Umweltwirkungen rapide an. In zahlreichen Veredelungs- und Milchviehregionen liegt der Anteil der Maisfläche (Futter, Biogas) oftmals bereits bei über 50 Prozent der Ackerfläche. Zudem findet in diesen Regionen ein verstärkter Umbruch von Grünland zu Ackerland statt. Hohe Maisanteile, bis hin zu Monokulturen, wirken sich negativ auf die Bodenfruchtbarkeit (u.a. Erosion), Humusbilanz (= negative Klimawirkung), den Erholungswert der Landschaft und Biodiversität aus. Zudem ermöglichen Mais-Monokulturen die Ausbreitung spezieller Schädlinge (u.a. Maiswurzelbohrer). Die Akzeptanz der Gesellschaft gegenüber Maisanbau sinkt daher zusehend.

Fazit zu I

Der ökologische Landbau war in den vergangenen EEG-Perioden im doppelten Sinne der große Verlierer. Flächenkonkurrenz durch die einseitige Förderung von Biogas-Mais und der hiermit verbundene Anstieg

der Pachtpreise führten dazu, dass die Flächenentwicklung des ökologischen Landbaus, trotz steigender Nachfrage, stagnierte. Darüber hinaus resultierte aus der Einstufung von Klee/Klee gras und Luzerne/Luzernegras in die Rohstoffvergütungskategorie 1, dass die ethisch vertretbare und klimaschonende Biogaserzeugung mittels Klee/Klee gras auf Bio-Betrieben mangels Wirtschaftlichkeit ausblieb. Mit dem neuen EEG sollte die Biogasproduktion daher auf nachhaltige Formen der Biogasproduktion beschränkt werden, die eine bessere Implementierung im Biolandbau ermöglicht.

II. Grundüberlegungen und Ziele für eine nachhaltige Biogasproduktion im EEG 2014

Biogas für Systemverantwortung nutzen

Erneuerbare Energien (EE) müssen Schritt für Schritt die Funktionen übernehmen, die bisher von konventionellen Kraftwerken erbracht wurden. Dazu gehört eine zuverlässige und am Verbrauch orientierte Stromproduktion, die die Stabilität des Stromsystems sicherstellt, also Systemverantwortung übernimmt. Biogas und Biomasse sind die einzigen heute verfügbaren erneuerbaren Energieträger, aus denen bedarfsgerecht Strom und Wärme erzeugt werden kann. Dieses Alleinstellungsmerkmal erlaubt es, sowohl zur Versorgungssicherheit, als auch zur Systemstabilität beizutragen. Die Aufgabe von Biogasanlagen wird es zukünftig sein, die Schwankungen der Stromproduktion auszugleichen. In Überschusszeiten stellen sie ihre Produktion ein, um das gespeicherte Gas bei Knappheitssignalen mit gesteigerter Leistung zur Stromerzeugung zu nutzen. Eine ausschließliche Betrachtung der verschiedenen Erneuerbaren Energieträger nur nach Kostenargumenten ist daher nicht zielführend.

Das hohe Ausbaupotential bei Mist, Gülle, Restaufwuchs und Bioabfällen nutzen

Beim Biogas aus Gülle, Festmist, Reststoffen und Bioabfall gibt es noch ein sehr hohes Ausbaupotenzial. Dieses Potenzial gilt es zu heben und zu entwickeln. Daher sollte die Vergütungsstruktur auf diese Energieträger ausgerichtet und für die Biogaserzeugung vordringlich erschlossen werden. Möglich wäre dies durch besondere Honorierung (Förderung) folgender Substrate: organische Dünger, Landschaftspflegematerialien, Zwischenfrüchte und Blümmischungen sowie der Aufwuchs von Klee gras- und Luzernegras aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Hierdurch könnte ein wesentlicher Beitrag zur Ökologisierung der Biogasproduktion geleistet werden

Wir regen an:

- Das Potenzial organischer Dünger im EEG 2014 deutlich stärker zu erschließen, als das bisher mit einer Nutzungsrate von rund 15% geschehen ist.
- Durch die Nutzung von Klee- und Luzernegras auf ökologisch bewirtschafteten Betrieben könnten die positiven externen Effekte von Klee- und Luzernegras bei der Energiegewinnung genutzt und damit ein Beitrag zum Bodenschutz, sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt, Bodenfruchtbarkeit und des Landschaftserholungswertes geleistet werden. Die Aufwüchse von Bracheflächen in

biologischen Marktfruchtbetrieben könnten so als „Reststoffe“ energetisch verwertet werden und der anfallende Gärrest als wertvoller Pflanzendünger verwendet werden.

- Die Verwertung von Landschaftspflegematerial. Sie könnte einen wesentlichen Beitrag zum Naturschutz leisten.
- Die Verwertung von Zwischenfrüchten. Dies wäre sowohl im konventionellen als auch im biologischen Landbau energetisch sinnvoll und ein Beitrag zum Umweltschutz (u.a. Erosionsschutz).

Nachhaltige Biogasproduktion durch ökologischen Landbau

Die Produktion von Biogas nach ökologischen Richtlinien ist nachhaltig und garantiert vielseitige Fruchtfolgen und naturgerechte Landnutzung. Die Biogaswirtschaft soll mit dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft die Erzeugung von hochwertigen und gesunden Lebensmitteln als die primäre Aufgabe des ökologischen Landbaus unterstützen und ergänzen. Organische Wirtschaftsdüngung und die Aufwüchse des essenziellen Leguminosenanbaus von Klee gras als Grünbrache, können so in ökologisch sinnvollem Anbauumfang verwertet werden. Die Inputsubstrate stammen aus ökologischer Erzeugung und sind damit besonders naturnah ohne chemisch-synthetische Düngemittel und Pestizide produziert worden. Der Gärrest aus so genannten „Bio-Biogas Anlagen“ wird als wertvoller Wirtschaftsdünger verstanden, der im Rahmen des Nährstoffkreislaufes wieder auf die Felder zurückgeführt wird. Anlagengröße und Nutzung sollen in angemessenem Rahmen zur Fläche des Betriebes und der Energieverwertung seiner direkten Umgebung stehen, damit das Ziel der Lebensmittelproduktion gewährleistet wird und keine Düngerexporte stattfinden müssen.

Fazit zu II

Biogas und Biomasse sind die einzigen heute verfügbaren erneuerbaren Energieträger, aus denen bedarfsgerecht Strom und Wärme erzeugt werden kann. Beim Biogas aus Gülle, Festmist, Reststoffen und Bioabfall gibt es noch ein sehr hohes Ausbaupotenzial. Dieses Potenzial gilt es zu heben und zu entwickeln. Organische Dünger, Landschaftspflegematerialien, Zwischenfrüchte und Blühmischungen sowie der Aufwuchs von Klee- und Luzernegrasflächen ökologisch wirtschaftender Betriebe könnten in ökologisch sinnvollem Anbauumfang verwertet werden. Die durch die geringeren Methan-Hektarerträge resultierende geringere Vorzüglichkeit der o.g. Kulturen muss über eine Mehrvergütung im EEG ausgeglichen und so die genannten positiven Nebeneffekte honoriert werden. Insgesamt könnte diese Vorgehensweise eine Ökologisierung der deutschen Agroenergiepflanzenproduktion bedeuten, was von einem Großteil der Gesellschaft gewünscht und gefordert wird.

III. Vorschlag für EEG 2014 unter Berücksichtigung der Eckpunkte des Bundeskabinetts für die Reform des EEG

Auf Grundlage der Ausführungen zu I. und II. schlägt Bioland folgende konkrete Änderungen für das EEG 2014 im Bereich Biomasse vor:

- Streichung der Einsatzstoffvergütungsklasse 1
- Erhalt der Einsatzstoffvergütungsklasse 2.
Klee/Kleegras und Luzerne/Luzernegrass müssen in der Einsatzstoffvergütungsklasse 2 der Biomasseverordnung als Hauptfrucht von Ackerstandorten zugelassen werden.
- Biogasanlagen, die nach den Vorgaben des Ökolandbaus angebaute Biomasse einsetzen, sollten unbedingt von der Vorgabe, maximal 30 Masseprozent einer Fruchtart einsetzen zu dürfen, befreit werden.
- Erhalt und Weiterentwicklung der Förderung von Güllekleinanlagen bis 75 KW mit erhöhter Einspeisevergütung (siehe Antwort zu Frage 8)
- Für eine konsequente Reststoffverwertung darf es keinen Ausbaudeckel gegeben. Ziel der Bundesregierung ist es ja, Reststoffe für die Energiegewinnung zu erschließen.

Begründung:

Bioland begrüßt die politischen Vorgaben zum EEG 2014, dass die Förderung überwiegend auf Abfall- und Reststoffe begrenzt werden soll. Die komplette Streichung der erhöhten Förderung der Einsatzstoffvergütungsklassen 1 (Substrate wie Mais, Zuckerrübe, Getreide, Gräser) unterstützen wir.

Die Streichung der erhöhten Vergütung der Einsatzstoffvergütungsklasse 2 lehnen wir dagegen ab. Ansonsten wäre das größte für die Biogaserzeugung noch zu erschließende Reststoffpotenzial, die großen bislang ungenutzten Mengen an Gülle und Mist, nicht mehr zu heben. Und dies, obwohl die Güllevergärung durch Vermeidung von Methanemissionen, Schließung von Nährstoffkreisläufen und durch regionale Wertschöpfung das klassische Beispiel für eine sinnvolle Kreislaufwirtschaft ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf den Widerspruch im Eckpunktepapier hin, dass zum einen die Förderung überwiegend auf Abfall- und Reststoffe begrenzen will, gleichzeitig aber die erhöhte Förderung für wichtige Reststoffe (Mist/Gülle etc.) komplett streicht. Denn ohne erhöhte Boni für Reststoffe wie Gülle/Mist, Klee/Kleegras aus ökologischem Anbau, Material aus der Landschaftspflege und von Naturschutzflächen/Randstreifen wäre der Betrieb von Biogasanlagen in bäuerlichen Betrieben unwirtschaftlich. Auch viele gute Ansätze und Projekte, die die Verwertung von Material aus der Landschaftspflege und von Naturschutzflächen/Randstreifen in Biogasanlagen zum Ziel haben, würden so konterkariert.

Zu 8. Vorschläge für Güllekleinanlagen bis 75 KW

Der Vorschlag im Referentenentwurf für das EEG 2014, die Förderung kleiner Gülleanlagen mit eigener Vergütung zu erhalten wird im Grundsatz begrüßt. So könnte eine weitere Erschließung der Reststoffe Gülle und Mist unterstützt werden. Eine stärkere Förderung für kleinere Anlagen im EEG würde eine Investition in „bäuerliche“ Biogasanlagen fördern und den vielen kleineren viehhaltenden Betrieben zum Zwecke der Emissionsverhinderung bei der Güllelagerung die Chance geben, eine Biogasanlage zu bauen. Ziel muss es dabei sein, mehr landwirtschaftliche Reststoffe und bestimmte alternative Kulturarten für die Verwendung in Kleinanlage zu fördern.

Dazu wird eine Modifizierung der 75-KW-Anlagenklasse mit mind. 80% Gülle/Mist vorgeschlagen. So könnten Investitionen in diese Kleinanlagen auch für Biobetriebe wirtschaftlich erfolgen können. Konkrete Vorschläge sind:

- Erweiterung des Kataloges der auf die 80-Prozent-Schwelle anrechnungsfähigen Einsatzstoffe um die Stoffe der bisherigen Einsatzstoffvergütungsklasse II (außer Geflügeltrockenkot), dabei können die zusätzlichen Einsatzstoffe (Aufwuchs von Blühstreifen, Landschaftspflegegut, Klee gras etc.) zu max. 30 % (Masse) eingebracht werden. Begründung: Biobetriebe verfügen durchschnittlich über wesentlich geringere Viehbesätze als konventionelle Tierhalter.
- Anerkennung von Klee gras und Luzerne gras im Rahmen des mehrjährigen Fruchtwechsels.
- Erweiterung dieser Anlagenklasse auf 150 KW, mit einer Vergütung von ca. 20 Cent/KWh. Sollte es bei 75 KW Grenze bleiben, sollte die Vergütung von Güllekleinanlagen anstatt an eine maximale installierte Leistung von 75 kWel. an eine Bemessungsleistung von 75 kWel. gekoppelt werden.